



Land Salzburg

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 5. Dezember 2014

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 15. GP: Regierungsvorlage [732](#) 2. Sess, Ausschussbericht [37](#) 3. Sess) können von der Landtagsdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

83. Gesetz vom 1. Oktober 2014, mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Jugendgesetz, LGBl Nr 24/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 42/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 36 Abs 2 wird angefügt: "Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch in Bezug auf Wasserpfeifentabak sowie in Bezug auf Stoffe, die als Tabakersatz oder -zusatz dem Rauchen von Wasserpfeifen oder elektrischen Zigaretten dienen."
2. Im § 42 Abs 1 wird die Verweisung "des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes" durch die Verweisung "des § 36 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes" ersetzt.
3. Im § 45 wird angefügt:
"(5) Die §§ 36 Abs 2 und 42 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 83/2014 treten mit 6. Dezember 2014 in Kraft."

Pallauf

Haslauer

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter können auch beim Landes-Medienzentrum, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 8042-2047, Fax (0662) 8042-2161, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.
Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur.